



Satzung des Fördervereins der Albert-Schweitzer-Schule Lehrte

§1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Albert-Schweitzer-Schule Lehrte e. V.“

Der Verein ist unter der Nummer 200476 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist Lehrte.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 ZWECK DES VEREINS

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung durch Unterstützung der Bildungsarbeit der Albert-Schweitzer-Schule Lehrte, sowie die Förderung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aktivitäten der Schule.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen,
- b) die Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für interne schulische Wettbewerbe,
- c) die Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften, die Unterstützung der schulischen Gremien und Elterninitiativen,
- d) die Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial,
- e) die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen.

Der Zweck wird finanziert durch Mitgliedsbeiträge und Sammlung von Spenden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und nur insoweit verwendet

werden, als die vorrangig zu nutzenden öffentlichen Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei dem Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft bei natürlichen Personen wird durch den Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung, sowie durch freiwilligen Austritt, Streichung im Mitgliederverzeichnis wegen nicht gezahlter Beiträge sowie durch Ausschluss beendet.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, die spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein muss. Die Streichung im Mitgliederverzeichnis kann der Vorstand beschließen, wenn das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge länger als 6 Monate im Rückstand ist und eine Mahnung, bei der die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis nach Ablauf eines Monats angekündigt wird, erfolglos bleibt. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge wird durch die Streichung nicht berührt.

Aus wichtigem Grund, insbesondere wegen eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen kann der Vorstand den Vereinsausschluss beschließen. Über einen dagegen gerichteten Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft können Ansprüche, gleich welcher Art, gegen den Verein nicht mehr erhoben werden.

§4 BEITRÄGE

Für die Höhe der Beiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.

Der Vorstand kann den Beitrag in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag ermäßigen oder zeitweilig erlassen.

Im Übrigen werden die notwendigen Mittel durch freiwillige Spenden aufgebracht.

§5 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§6 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden in Textform mit einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung einer Tagesordnung einberufen.

Ihrer Beschlussfassung unterliegen die:

1. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
2. Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
3. Wahl des Vorstandes,
4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
5. Entgegennahme der Rechenschaftslegung und die Entlastung des Vorstandes und die
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie beschließt über Anträge durch einfache Stimmenmehrheit der Erschienenen, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Für Satzungsänderungen bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der Erschienenen beschlossen werden. Die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer erfolgen geheim, wenn mindestens ein Mitglied dies beantragt. Mitglieder der Elternvertretung und des Lehrerkollegiums haben unabhängig von ihrer Vereinsmitgliedschaft Rederecht. Stimm- und antragsberechtigt sind nur volljährige Mitglieder.

Über Satzungsänderungen, Wahlen und die Auflösung des Vereins darf die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn entsprechende Tagesordnungspunkte mit der Einladung bekannt gegeben werden.

(3) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall einem Mitglied des Vorstandes.

§7 DER VORSTAND

Der Vorstand besteht gem. § 26 BGB aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Kassenwart/in und der/dem Schriftführer/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl im Amt.

Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit hat der Vorstand das Recht, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen. Bei Ausfall mehrerer

Vorstandsmitglieder oder der/des Vorsitzenden muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl berufen werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall der/des stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss binnen einer Woche eine weitere Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese besondere Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und sind zu protokollieren.

§8 VERMÖGENSBESTIMMUNGEN

(1) Ausgaben bis 250,-€ kann der/die Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende zusammen mit noch mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied beschließen. Ausgaben über 250,-€ bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

(2) Das Vermögen, die Beiträge und Spenden, sowie etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§9 AUFLÖSUNG UND ÄNDERUNG DES VEREINSZWECKS

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Stadt Lehrte als Schulträger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszwecks zugunsten der Albert-Schweitzer-Schule zu verwenden hat.

Lehrte, den 18.07.2012